

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der Schäfer & Partner mbB Rechtsanwälte,
Bernd Schäfer, Johannes Schäfer und Jörg David,
Haagstraße 8-10, 61169 Friedberg,
wird in Sachen

./.

w e g e n

sowohl Vollmacht erteilt zur außergerichtlichen Vertretung als auch Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VWGO, § 73 SGG u.a.m. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung in Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsangelegenheiten, außergerichtlich und gerichtlich einschließlich eventueller Schlichtung.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
3. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
4. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
10. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe von Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
13. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm Schriftverkehr per E-Mail übersandt werden kann, soweit er seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Friedberg, den

(Unterschrift, ggf. Firmenstempel)